

## Benutzungs- und Gebührenordnung für das evang. Gemeindehaus

1. Das Gemeindehaus ist für die kirchlichen Veranstaltungen der Hagellocher Gemeinde bestimmt. Die Räume können für nichtkirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter muss Gewähr dafür bieten, dass von seiner Veranstaltung kein Schaden für das Haus und die Einrichtung und keine Belästigung für die Nachbarschaft – durch Lärm oder unvorschriftsmäßiges Parken – ausgeht.

**Kirchliche Gruppen** haben Vorrang bei der Belegung der Räume des Gemeindehauses, eine gewerbliche Nutzung bedarf immer der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Für die gewerbliche Nutzung gilt die Gebührenordnung für Gewerbetreibende: Gewerbetreibende zahlen die doppelte Benutzungsgebühr.

2. Zu Zeiten der Gottesdienste der Ev. Kirchengemeinde Hagelloch kann das Gemeindehaus für private und gewerbliche Veranstaltungen nicht benutzt werden.

3. Die Veranstaltungen müssen rechtzeitig beim Evang. Pfarramt angemeldet werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Räume wird nach Rücksprache mit der Hausmeisterin getroffen.

**Eine Reservierung kann frühestens 12 Monate vorher erfolgen.**

**Für den Termin der Hagellocher Konfirmation gilt:**

- Eine Anmeldung kann frühestens vom 1. Elternabend der Konfirmanden und Eltern bis 14 Tage danach stattfinden.

Bei mehreren Anmeldungen entscheidet das Los. Die Räume werden nach Absprache vergeben, wird keine Einigung erzielt, entscheidet auch hier das Los.

4. Der Veranstalter verpflichtet sich, Ordnung in den Räumen zu wahren und sich nach den Anweisungen der Vermieterin zu richten. Im Gemeindehaus ist das Rauchen nicht gestattet; Tanzen ist nur auf den Fliesen des Vorraums möglich. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in und um das Gemeindehaus ist nicht gestattet. Die Veranstaltungen dauern bis max. 24 Uhr.

5. Private Übernachtungen sind im Gemeindehaus nicht möglich; für kirchliche Gruppen und notleidende Menschen ist eine Übernachtung nach Absprache mit dem Pfarramt möglich.

6. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Besucher der Veranstaltung im oder am oder an dessen Einrichtung einschließlich Außenanlagen verursacht werden.

7. Die Küchenbenutzung ist im Rahmen der begrenzten Gegebenheiten möglich.

8. Dienen Veranstaltungen kirchlichen, übergemeindlichen oder sozialen Zwecken, können die Gebühren ermäßigt oder kann auf die Erhebung verzichtet werden. Bei Beerdigungsgesellschaften werden die Benutzungsgebühren um die Hälfte ermäßigt.

9. Gremien des Kirchenbezirks Tübingen können das Gemeindehaus kostenfrei benutzen, Gemeindegruppen des Kirchenbezirks Tübingen zahlen 50 % der Gebühren, Gemeindegruppen außerhalb des Kirchenbezirks Tübingen zahlen 75% der Gebühren.

10. Pro Vermietung ist neben den Benutzungsgebühren eine Vermietungspauschale zu zahlen. Werden die Aufräum- und Reinigungsarbeiten von der Hausmeisterin erledigt, wird der Aufwand nach Stunden gesondert berechnet und von der Kirchenpflege in Rechnung gestellt.

11. Der kirchengemeindeeigene Beamer kann gegen eine Gebühr für eine Veranstaltung im Gemeindehaus ausgeliehen werden, dies gilt nicht für Veranstaltungen außerhalb. Im Falle eines Defektes muss das Gerät repariert bzw. im Falle eines Totalschadens ein mindestens gleichwertiges Gerät neu angeschafft werden.

## Gebühren in Euro

	I	II	III
großer Saal	60	70	105
kleiner Saal	35	40	60
beide Säle	70	100	150
Kaminraum	55	65	95
Jungscharraum	30	35	55
Bücherei	30	35	55
Beamer	10	10	10
Sektempfang	90		

- I gilt für die Benutzung an einem Nachmittag  
II gilt für die Benutzung abends ab 18 Uhr  
III gilt für die Benutzung länger als 6 Stunden

Küchenbenutzung EG	€
bis 20 Personen	25
bis 50 Personen	50
über 50 Personen	60
Küche UG	20

**Pauschale f. Vermietung:** 25 Euro

**Verrechnungssatz pro Stunde für Aufräumen, Putzen usw. :** 25 Euro

Verabschiedet im Kirchengemeinderat am 13. November 2014  
sowie in der Sitzung am 22. Januar 2015.

**Gültig ab: 1. April 2015**